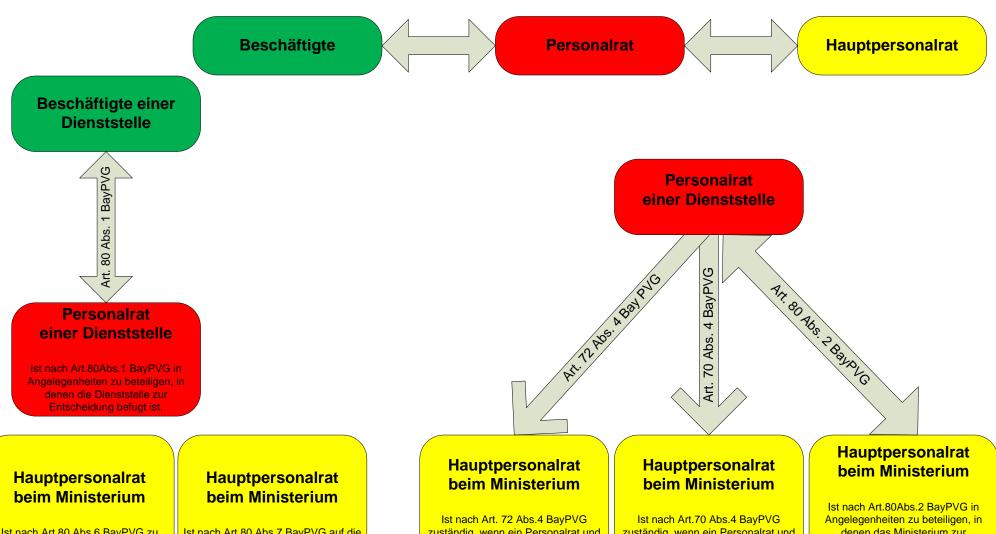
Wie funktioniert die Vertretung der Beschäftigten nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) ?

(Um eine übersichtliche Darstellung zu ermöglichen wurde auf die Erwähnung von Bezirks- und Gesamtpersonalräten verzichtet)



Ist nach Art.80 Abs.6 BayPVG zu beteiligen, wenn der Personalrat einer Dienststelle zeitweilig an der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte verhindert ist Ist nach Art.80 Abs.7 BayPVG auf die Dauer von längstens 6 Monaten zu beteiligen, wenn eine Dienststelle neu errichtet und bei ihr ein Personalrat noch nicht gebildet worden ist

Ist nach Art. 72 Abs.4 BayPVG
zuständig, wenn ein Personalrat und
eine Dienststelle sich im
Mitwirkungsverfahren nicht einigen
und der Personalrat die Angelegenheit
dem Ministerium zur Entscheidung
vorlegt.

Ist nach Art.70 Abs.4 BayPVG
zuständig, wenn ein Personalrat und
eine Dienststelle sich im
Mitbestimmungsverfahren nicht
einigen und der Personalrat oder die
Dienststelle die Angelegenheit dem
Ministerium zur Entscheidung vorlegt.

Ist nach Art.80Abs.2 BayPVG in Angelegenheiten zu beteiligen, in denen das Ministerium zur Entscheidung befugt ist und gibt vor einem Beschluss in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung.